

Dehmichen unterstützen, wie ich auch die hohe Kammer ersuche, diesen Antrag anzunehmen und die königl. Staatsregierung bitte, dem Antrage nicht entgegen zu treten. Es ist so, wie der Herr Abg. Dehmichen geschildert hat, daß durch die jetzige Verordnung eine größere Anzahl von Ortschaften der Segnungen des Sühneversuches verlustig gehen.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Der Herr Abg. Freytag!

Abg. Freytag: Meine Herren! Ich bin kein Gegner des Friedensrichterinstituts; aber ich glaube behaupten zu können, daß der wohlthätige Einfluß desselben doch von den Herren etwas überschätzt wird. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß sehr viele Streitigkeiten von den Friedensrichtern ausgeglichen werden; aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß früher von den juristischen Einzelrichtern mindestens ebenso viele ausgeglichen worden sind. Bei manchen Einzelrichtern sind 60, 70 bis 80 Procent der eingegangenen Klagen durch Versöhnung der Parteien zum Ausgleich gekommen. Wenn man eine ganz merkbare Abänderung der Klagen wahrnimmt, so liegt das wiederum in der außerordentlichen Höhe des Kostenvorschusses, der gefordert wird. Wenn heute ein Mädchen, was nicht gerade viel Geld hat, in frivolster Weise an ihrer Ehre gekränkt worden ist, so kann sie nicht etwa verlangen, daß der ihr angethane Schimpf gesühnt, daß der Beleidiger bestraft wird, außerdem sie legt zehn Mark hin; andernfalls, wenn sie dies nicht will und kann, muß sie den Schimpf und die Schande auf sich sitzen lassen. Ohne Erlegung der zehn Mark hat sie keine Rechtshilfe. Ich möchte einmal eine statistische Vergleichung der Sachen haben, welche bei den Friedensrichtern eingehen. Ich bin überzeugt, daß schon diese Eingänge eine außerordentliche Verminderung gegen die Eingänge bei den früheren Gerichten aufweisen. Denn, meine Herren, wenn heute Leute zu dem Anwalt kommen und Klagen anstellen wollen, nun, so sagen wir den Leuten einfach: erstens, einmal müssen Sie erst zum Friedensrichter gehen; zweitens aber auch, wenn Sie beim Friedensrichter gewesen sind, dann müssen sie noch zehn Mark Vorschuss für das Gericht stellen; was der Anwalt verlangt, ist noch Sache für sich; überlegen Sie sich, ob Sie wirklich die zehn Mark daran wenden wollen dafür, daß Sie den Anderen bestrafen lassen wollen. Die Meisten sagen: Ja, ich möchte den Gegner schon bestrafen lassen; aber ich habe die zehn Mark nicht. Sie lassen sich den Schimpf gefallen. Ebenso ist es bei körperlichen Beleidigungen. Es kann Einer geschlagen werden auf öffentlicher Straße und wenn nicht gerade ein Auflauf dadurch entsteht und wenn er keine zehn Mark Gerichts-

kostenvorschuss erlegen kann, so kann er keine Rechtshilfe erlangen, er muß sich schlagen lassen oder, meine Herren, er greift eben zur Selbsthilfe und haut wieder. (Heiterkeit.)

Das erreicht man mit diesem Kostenvorschuss in Rechtsachen. Es hat eben Alles seine zwei Seiten. Ich bekenne ganz offen, daß früher in Klagenachen sehr viel gesündigt worden ist, daß die Leute viel zu oft ins Gericht gelaufen sind und zur Ungebühr Klage erhoben haben. Aber dadurch, meine Herren, daß man jetzt gleich zehn Mark verlangt, entstehen sehr böse Consequenzen.

Was den Antrag des Herrn Abg. Lehmann betrifft, so stimme ich demselben insofern vollständig bei, als auch nach meiner juristischen Ueberzeugung nimmermehr die Justizverwaltung im Verordnungswege eine neue Behörde errichten und daß sie anordnen könnte, daß gerade vor dieser Behörde die Leute Recht nehmen sollen; ebensowenig konnte die Justizverwaltung bestimmen, daß die Friedensrichter ihre Auslagen in bestimmter Höhe von den Leuten verlangen können. Zu einer derartigen Bestimmung gehört ebenfalls ein Gesetz. Was nun die Einführung einer Schiedsmannsordnung in erweiterter Kompetenz anlangt, nun, meine Herren, so ist der Antrag meiner Ansicht nach recht gut gemeint; aber ich halte nicht viel auf derartige Schiedsmannsordnungen. Die Leute gehen nicht zum Schiedsmann, wenn die Einrichtung nicht obligatorisch ist; sie lassen ihre Streitigkeiten viel lieber von den Gerichten ausmachen, als daß sie Schiedsmänner und Friedensrichter anrufen, wenn sie nicht dazu gezwungen werden. Wir haben in der früheren Gesetzgebung auch schon ähnliche Erfahrungen gemacht, meine Herren.

Was den Antrag des Herrn Abg. Dehmichen speciell anlangt, meine Herren, so geht er meiner Ansicht nach zu weit. Der Antrag hat Etwas für sich, wenn lediglich Gemeindebezirke getroffen werden sollen, die unmittelbar bei einander liegen. Aber nothwendig ist ein Zusatz, wie er in dem angezogenen Paragraphen der Strafproceßordnung enthalten ist, unbeding. Denn, meine Herren, wenn ich heute als Leipziger von einem Dresdner beleidigt werde, ich treffe ihn z. B. unterwegs oder fahre mit ihm auf der Eisenbahn und ich werde von dem Dresdner beleidigt: soll ich dafür, daß ich jetzt den Mann verklagen will, erst nach Dresden zum Friedensrichter reisen und mit demselben verhandeln? Eine Bestimmung ist nothwendig; aber in dieser Ausdehnung, wie der Antrag gestellt ist, ist derselbe nach meiner Ansicht unannehmbar. Es würde mit demselben in mancher Hinsicht etwas genützt; aber auf der andern Seite mehr geschadet werden.

Staatsminister Dr. von Abelken: Der Herr Redner hat von dem Rechtszustande, welcher nach seiner Meinung durch die Einführung der Kostenvorschuss